

Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee

Herausgegeben im Reichs-Kolonialamt.

25. Jahrgang.

Berlin, den 1. August 1914.

Nummer 15.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilage beigelegt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten. Herausgegeben von Dr. Marguartsen. Der vierteljährliche Abonnementpreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen A 4.—, direkt unter Streifenband durch die Verlagsbuchhandlung: a) A 5.— für Deutschland einschließlich der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarns, b) A 6.— für die Länder des Weltpostvereins. — Einbindungen und Aufträge sind an die Königl. Hofbuchhandlung von Erich Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 68, Kochstraße 66-71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Kaiserliche Verordnung, betr. Überweisung der zweiten Rate des Grundkapitals an die Landwirtschaftsbank für Deutsch-Südwestafrika. Vom 3. Juni 1914 S. 695. — Verordnung des Reichs-Landesschatzers, betr. die Ermächtigung der Gouverneure der afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete zur Neuaufstellung, Verlegung und Aufhebung von Verwaltungsbehörden und zur Abänderung der Grenzen der Verwaltungsbezirke. Vom 15. Juli 1914 S. 696. — Verordnung des Reichs-Landesschatzers, betr. die Ausdehnung der Strafverordnung für die Eingeborenen von Neuquinea vom 21. Oktober 1888 auf das Inselgebiet der Marolinen, Palau, Marianen und Marshall-Inseln. Vom 24. Juli 1914 S. 696. — Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Einrichtung einer Untersuchungsjocelle für vom Ausland eingeführte Haustiere in Aufsoa. Vom 2. Mai 1914 S. 697. — Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Abänderung der Hafenanordnung für den Hafen von Taresalam am 9. September 1913. Vom 27. Mai 1914 S. 697. — Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. den Waffengebrauch der Schutztruppe. Vom 4. Februar 1914 S. 698. — Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. Ernennung der Jüdischvorstehenden (Ältesten) zu der Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. das Halten von Pferdehengsten, vom 8. Juni 1914. Vom 8. Juni 1914 S. 699. — Geschäftsanweisung für die Hengstförmkommission. Vom 8. Juni 1914 S. 699. — Verordnung des Bezirksamtmanns von Jap, betr. die Ausfuhr von Früchten u. a. aus Jap und den Palau-Inseln nach anderen Teilen des Schutzgebietes. Vom 13. März 1914 S. 700. — Verordnung des Gouverneurs von Samoa, betr. die Rechtsverhältnisse der unehelichen Mischlinge. Vom 20. Mai 1914 S. 700. — Tilgungsplan für die im Rechnungsjahr 1908 begebene 4prozentige Deutsche Schutzgebietsanleihe im Nominalbetrage von 38 775 000 Mark mit 2/5 % unter Hinzurechnung der eripanten Zinsen S. 701. — Personalien S. 702.

Nichtamtlicher Teil: Zum Entwurf einer Wasserverordnung für Deutsch-Südwestafrika S. 704.
Deutsch-Ostafrika: Nachweisung der Brutto-Einnahmen bei den Pinnengrenzen; Zollstellen von Deutsch-Ostafrika im Rechnungsjahr 1913 S. 709. — Desgleichen in den Monaten März und April 1914 S. 710.
Samoa: Nachweisung der bei dem Zollamt Apia im IV. Viertel des Rechnungsjahres 1913 fällig gewordenen Zollbeträge S. 710.
Togo: Übersicht über die Bewegung des Handels des Schutzgebietes Togo im I. Viertel des Kalenderjahres 1914 im Vergleich mit dem Handel im gleichen Zeitraum des Vorjahres S. 711.
Deutsch-Neuguinea: Nachweisung der bei den Zollstellen des Schutzgebietes Deutsch-Neuguinea im III. Viertel des Rechnungsjahres 1913 fällig gewordenen Zollbeträge S. 713.
Kolonialwirtschaftliche Mitteilungen: Aus dem Arbeitsbereich des kolonial-wirtschaftlichen Komitees S. 714.
Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Stand der Baumwollsaaten in Ägypten im Juni 1914 S. 714. — Die Ergebnisse der Baumwollernte 1913 in den Vereinigten Staaten von Amerika S. 714. — Der Kakaomarkt in Cacaober im I. Vierteljahr 1914 S. 714. — Kaufschulverhältnisse in Singapur und Penang im I. Vierteljahr 1914 S. 715. — Britisch-Somaliland S. 715. — Papua S. 715.
Verantwortliches: Zentral-Auslaststelle für Auswanderer S. 716 — Die Organisation der Juden in Jansibar und an der Küste S. 716. — Errichtung von Stationen für drahtlose Telegraphie auf Neufelabonien und Tahiti S. 718. — Eröffnung einer neuen Eisenbahn in Transvaal S. 719. — Literatur-Vericht S. 719. — Neue Literatur (XV.) S. 720. — Verkehrs-Nachrichten S. 721. — Schiffsbewegungen S. 727.

Amtlicher Teil

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Kaiserliche Verordnung, betr. Überweisung der zweiten Rate des Grundkapitals an die Landwirtschaftsbank für Deutsch-Südwestafrika.

Vom 3. Juni 1914.
(Reichs-Gesetzbl. S. 255.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw., verordnen im Namen des Reichs für das Südwestafrikanische Schutzgebiet, was folgt:

§ 1. Als zweite Rate des Grundkapitals der Landwirtschaftsbank für Deutsch-Südwestafrika werden der Bank 2 500 000 *M* überwiesen.

§ 2. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel-Gegeben Neues Palais, den 3. Juni 1914.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg.

Verordnung des Reichskanzlers, betr. die Ermächtigung der Gouverneure der afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete zur Neuschaffung, Verlegung und Aufhebung von Verwaltungsbehörden und zur Abänderung der Grenzen der Verwaltungsbezirke.

Vom 15. Juli 1914.

Auf Grund des § 2 der kaiserlichen Verordnung, betreffend die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenenrechtspflege in den afrikanischen und Südsee-Schutzgebieten, vom 3. Juni 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 397) wird für diese Schutzgebiete verordnet, was folgt:

§ 1. Soweit nicht gesetzliche oder in Verordnungen des Kaisers oder Reichskanzlers enthaltene Bestimmungen Platz greifen, werden die Gouverneure ermächtigt, Verwaltungsbehörden neu zu schaffen, zu verlegen und aufzuheben sowie die Grenzen der Verwaltungsbezirke abzuändern.

§ 2. Die nach dem 19. Juni 1908 von den Gouverneuren erlassenen Vorschriften und Anordnungen der in § 1 bezeichneten Art bleiben in Geltung.

§ 3. Die von den Gouverneuren auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften und Anordnungen sind in dem für die amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte des Schutzgebiets zu veröffentlichen.

§ 4. Die Verfügungen, betreffend die Ermächtigung der Gouverneure von Kamerun, Deutsch-Neuguinea, Deutsch-Südwestafrika und Deutsch-Ostafrika zur Neuschaffung, Verlegung und Aufhebung von Verwaltungsbehörden, vom 16. März 1909 (Kol. Bl. S. 361), vom 15. Mai 1909 (Kol. Bl. S. 524), vom 18. Januar 1910 (Kol. Bl. S. 117) und vom 21. Februar 1913 (Kol. Bl. S. 213) treten außer Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1914.

Der Reichskanzler.

Zu Vertretung:

Solf.

Verordnung des Reichskanzlers, betr. die Ausdehnung der Strafverordnung für die Eingeborenen von Neuguinea vom 21. Oktober 1888 auf das Inselgebiet der Karolinen, Palau, Marianen und Marshall-Inseln.

Vom 24. Juli 1914.

Auf Grund des § 1 Nr. 2 der kaiserlichen Verordnung, betreffend die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenenrechtspflege in den afrikanischen und Südsee-Schutzgebieten, vom 3. Juni 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 397) wird hiermit verordnet:

§ 1. Die am 21. Oktober 1888 von der Neuguinea-Kompagnie erlassene Strafverordnung für die Eingeborenen tritt mit den hierzu ergangenen abändernden Vorschriften mit Wirkung vom 1. Oktober 1914 ab in dem Inselgebiet der Karolinen, Palau, Marianen und Marshall-Inseln in Kraft.

§ 2. Die Strafverordnung für die Eingeborenen im Schutzgebiete der Marshall-Inseln vom 10. März 1890 mit den hierzu ergangenen abändernden Vorschriften wird mit dem gleichen Tage aufgehoben.

Berlin, den 24. Juli 1914.

Der Reichskanzler.

Zu Vertretung:

Solf.